

Wahlordnung*

SV Blau-Weiß Lindenau e.V. – Neufassung (08.05.2026)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen in der Mitgliederversammlung des SV Blau-Weiß Lindenau e.V. Soweit die Jugendordnung für Wahlen der Vereinsjugend keine abweichenden Regelungen enthält, können die Grundsätze dieser Wahlordnung entsprechend herangezogen werden.
- (2) Sie ergänzt die Satzung. Bei Widersprüchen geht die Satzung vor.

§ 2 Grundsätze der Wahl

- (1) Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz und ordnungsgemäßen Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar ist nur, wer nach der Satzung hierzu berechtigt ist.
- (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Wahlleiter

- (1) Vor Eintritt in die Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter führt die Wahlen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahl, stellt die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder fest, erläutert das Wahlverfahren, lässt abstimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter soll nicht selbst für das in demselben Wahlgang zu besetzende Amt kandidieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Wahlleiters die Reihenfolge der einzelnen Wahlgänge festlegen.

§ 4 Kandidaturen

- (1) Kandidaten können vor der Mitgliederversammlung oder in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Vor der Wahl ist festzustellen, ob der vorgeschlagene Kandidat zur Kandidatur bereit ist. Bei Abwesenheit ist eine Kandidatur nur zulässig, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- (3) Die Kandidaten sind in angemessener Form bekannt zu geben. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist den Kandidaten Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung zu geben.

§ 5 Abstimmungsform

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die Satzung dies bestimmt oder wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem jeweiligen Wahlgang beschließt.
- (3) Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel oder ein anderes geeignetes geheimes Abstimmungsverfahren zu verwenden.

§ 6 Einzelwahl

- (1) Werden Ämter einzeln gewählt, ist jeder Wahlgang gesondert durchzuführen.

*Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- (2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang; bleibt auch dieser ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 7 Blockwahl / Wahl mehrerer Personen

- (1) Soweit mehrere gleichartige Funktionen oder Beisitzerplätze zu besetzen sind und kein Mitglied widerspricht, kann die Mitgliederversammlung eine gemeinsame Wahl beschließen.
- (2) Bei einer Wahl mehrerer Personen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten gültigen Stimmen erhalten, soweit die zu besetzende Zahl der Ämter reicht.
- (3) Bei Stimmengleichheit um den letzten zu vergebenden Platz findet eine Stichwahl statt.

§ 8 Annahme der Wahl

- (1) Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Bei Abwesenheit gilt die Wahl als angenommen, wenn die Erklärung nach § 4 Abs. 2 vorliegt und sich daraus auch die Bereitschaft zur Annahme der Wahl ergibt.
- (3) Erhält der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart nicht die erforderliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung herbeizuführen. Bis zur Neuwahl bestellt der Vorstand des Vereins eine geeignete kommissarische Vertretung.
- (4) Kommt eine Wahl mangels Kandidatur, wegen Nichtannahme der Wahl oder mangels erforderlicher Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Soweit die Satzung es zulässt, kann bis zu einer Nachwahl eine kommissarische Besetzung erfolgen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jeden Wahlgang sind im Protokoll mindestens festzuhalten: das gewählte Amt, die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, das Wahlergebnis sowie die Annahme der Wahl.
- (2) Der Wahlleiter bestätigt das Wahlergebnis für das Protokoll.

§ 10 Auslegung und Ergänzung

- (1) Fragen des Wahlverfahrens, die in der Satzung oder dieser Wahlordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters durch Beschluss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.